

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az. 023.12	Datum der Sitzung	22.07.2024	Nr. 30/2024
Bearbeiter/In	Herr Egloff				

Betreff:

Zusammensetzung des beratenden Bauausschusses

- **Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter im Bauausschuss**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

Nachfolgende Gemeinderäte sind als ordentliches Mitglied bzw. persönlicher Vertreter in den Bauausschuss gewählt:

Ordentliches Mitglied	Persönliche(r) Vertreter/in

Sachverhalt:

Nach § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Wittnau, besteht ein beratender Ausschuss für Bau- und sonstige technische Angelegenheiten (Bauausschuss).

Der beratende Bauausschuss wird durch den Gemeinderat **aus seiner Mitte durch Wahl bestellt**. Das Wahlverfahren ist dabei dem Gemeinderat überlassen. Der Bürgermeister hat bei der Wahl der beratenden Ausschüsse im Gegensatz zu der im Falle der Nichteinigung durchzuführenden Wahl stets Stimmrecht.

Bei einer Einigung geht der Gesetzgeber davon aus, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Wählervereinigungen und die

personelle Besetzung einschließlich Stellvertretung zustimmen müssen. Bei auch nur einer Ablehnung oder Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wenn eine Einigung über die Zusammensetzung eines beratenden Ausschusses nicht erzielt wird, kann das nachfolgende Wahlverfahren durchgeführt werden:

Bei Einreichung von mehreren Wahlvorschlägen, findet im Interesse der Sicherung einer Minderheitenvertretung **Verhältnswahl** statt. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Jeder Gemeinderat hat eine Stimme. Der Bürgermeister als Vorsitzender hat dabei **kein** Stimmrecht.
- Für die Einreichung der Wahlvorschläge ist kein formelles Verfahren vorgesehen. Zur Einreichung ist jeder Gemeinderat berechtigt. Ein Wahlvorschlag kann Gemeinderäte von verschiedenen Wählervereinigungen als Bewerber enthalten. Jeder Gemeinderat kann dabei jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen, über den der Gemeinderat entscheidet.

Ein Gemeinderat kann nur auf einem Wahlvorschlag stehen. Steht ein Gemeinderat auf mehreren Wahlvorschlägen, muss er vor der Wahl dem Vorsitzenden gegenüber erklären, auf welchem Wahlvorschlag er bleiben will; der Wahlvorschlag, auf dem er gestrichen wird, kann bis zum Beginn der Wahl ergänzt werden.

- Die Wahl muss geheim mit Stimmzettel vorgenommen werden. Die Stimmzettel werden zweckmäßigerweise als Einheitsstimmzettel (alle Wahlvorschläge auf einem Blatt) gestaltet. Die Streichung einzelner Bewerber auf dem Stimmzettel ist unzulässig und macht den Stimmzettel ungültig, weil nur der Wahlvorschlag als ganzer gewählt werden kann.
- Die Sitze werden bei der Verhältnswahl nach den für die Wahl des Gemeinderats geltenden Grundsätzen auf die Wahlvorschläge verteilt. Aus den auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen werden nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers durch Teilung durch 1,3, 5 usw. Höchstzahlen gebildet, diese der Größe nach quer durch alle Wahlvorschläge geordnet (nummeriert) und diese Aussonderung der Höchstzahlen dann eingestellt, wenn so viel Teilungszahlen nummeriert sind, wie Mitglieder für den Ausschuss zu wählen sind. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet das Los.

Bei der Verteilung der Sitze auf die Bewerber entscheidet die Reihenfolge der Aufführung im Wahlvorschlag.

- Wenn keine Einigung über die Bildung des beschließenden Ausschusses erzielt und für die Wahl nur ein oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet **Mehrheitswahl** statt. Dabei hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder des Ausschusses zu wählen sind. Wählbar ist jeder Gemeinderat. Auch wenn ein Wahlvorschlag eingereicht ist, besteht keine Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber.

Die Verteilung der Sitze auf die Bewerber erfolgt in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Als weitere Möglichkeit des Wahlverfahrens, kann die Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt werden. Dabei können jedoch Mehrheitsparteien die Vertretung von Minderheiten verhindern, was den demokratischen Spielregeln widersprechen würde.